

## Vereinsatzung

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	
(1)	Der Verein führt den Namen „Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der VR 3218 eingetragen.
(2)	Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</b>	
(1)	Der Verein hat den Zweck, die Umwelt und Landschaft zu schützen durch den Erhalt der Wälder im Rahmen einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- die stetige Weiterentwicklung eines Deutschen FSC-Standards gemäß den Regularien des FSC International;</li> <li>- die Information der Öffentlichkeit über den Deutschen FSC-Standard;</li> <li>- den stetigen Austausch mit nationalen und lokalen Arbeitsgruppen zur Harmonisierung des Deutschen FSC-Standards;</li> <li>- die Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Instrumentarien nachhaltiger Waldwirtschaft.</li> </ul>
(2)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(3)	Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
<b>§3 Finanzmittel</b>	
(1)	Der Verein erfüllt seine Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus Mitgliedsbeiträgen;</li> <li>b) aus Zuwendungen;</li> <li>c) aus sonstigen Einkünften.</li> </ul>
(2)	Rücklagen dürfen im Rahmen des in der Abgabenordnung zulässigen Maßes gebildet werden.
(3)	Die Mitglieder leisten ihren Beitrag in Geld. Die Beitragsordnung einschließlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung beschlossen.
(4)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	
(1)	Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen müssen dem Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich benennen.
(2)	Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Der Antrag enthält zugleich eine Erklärung zur Zustimmung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen im Bankeinzugsverfahren. Der Antrag muss eine Erklärung des /der Antragstellenden enthalten, dass und wie er/sie die Ziele und Aktivitäten des Vereins unterstützt.
(3)	Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn und sobald die Vollversammlung den Beschluss des Vorstands über die Aufnahme durch Beschluss bestätigt hat.
(4)	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Vereinsinteressen nicht zuwider zu handeln. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus, insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

(5) Mit dem Eintritt in den Verein entscheidet sich jedes neue Mitglied für die Mitgliedschaft in einer von drei Kammern nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Der Vorstand hat im begründeten Einzelfall das Recht, die vom Antragsteller gewählte Zuordnung zu ändern. Seine Begründung teilt der Vorstand dem Antragssteller in Textform mit. Legt das Mitglied nicht innerhalb von einem Monat hiergegen Beschwerde beim Schlichtungsgremium ein, bleibt es bei der geänderten Zuordnung. Wird auch mit Hilfe des Schlichtungsgremiums innerhalb von 3 Monaten keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Vollversammlung abschließend über die Kammerzugehörigkeit. Bis dahin verbleibt das Mitglied in der zugewiesenen Kammer.

Soweit eine Person als Vertreter/in einer Organisation / eines Unternehmens einer Kammer zugeordnet ist, kann dieselbe Person nicht als Einzelmitglied oder Vertreter/in einer anderen Organisation / eines anderen Unternehmens Mitglied einer anderen Kammer sein.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Über einen gewünschten früheren Austritt kann der Vorstand beschließen.

(7) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(8) Der Vorstand kann – nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und mit Zustimmung des Schlichtungsgremiums – die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, suspendieren. Eine grobe Pflichtverletzung ist insbesondere, aber nicht abschließend gegeben, wenn:

- sich das Mitglied in der Öffentlichkeit trotz vorheriger Abmahnung durch den Verein wiederholt gegen den FSC oder die FSC-Zertifizierung stellt; oder

- das Mitglied das Zertifizierungssystem anderweitig missbraucht; oder
- das Mitglied in folgende Aktivitäten involviert ist
  - Rodung von Wäldern;
  - Zerstörung von hohen Schutzwerten (high conservation values, HCVs) in Wäldern oder Gebieten mit hohem Schutzwert;
  - Illegaler Holzeinschlag oder illegaler Handel mit Waldprodukten;
  - Verletzung von Menschenrechten und traditionellen Rechten;
  - Verletzung der Rechte von Arbeitnehmer:innen und Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Bereich Waldwirtschaft/ Waldprodukte;
  - Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen.
- das Mitglied Aktivitäten unternimmt, die geeignet sein könnten, den guten Namen, die Systeme, Normen und/oder Mitarbeiter:innen, das Warenzeichen oder sonstige Werte des FSC A.C., des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. (FSC-Deutschland), oder deren assoziierten Unternehmen und/oder Organisationen zu schädigen;

Der Vorstand hört das Mitglied zu einem beabsichtigten Ausschluss an.

Erachtet der Vorstand nach der Anhörung die Vorwürfe für hinreichend, beantragt er beim Schlichtungsgremium eine Entscheidung über den Ausschluss. Der Vorstand kann zeitgleich die Mitgliedsrechte vorläufig suspendieren. Ein Beschluss hierüber ist dem Mitglied zuzustellen.

Stimmt das Schlichtungsgremium einem Ausschluss zu, entscheidet der Vorstand durch Beschluss über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Er wirkt mit Zugang. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Vorstand prüft, ob er der Beschwerde abhilft. Hilft er nicht ab,

entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend hierüber. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Stimmt das Schlichtungsgremium einem Ausschluss nicht zu, kann der Vorstand den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet abschließend.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- das Schlichtungsgremium.
- die Vollversammlung.

#### § 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, deren Mitgliedschaft am Tag der Vollversammlung wirksam ist oder durch Beschluss der Vollversammlung wirksam wird.

(2) Die Vollversammlung gliedert sich in drei Kammern:

a) Die Umweltkammer

Die Umweltkammer besteht aus Einzelpersonen, gemeinnützigen Organisationen und Initiativen, deren vornehmlicher (hauptsächlicher) Zweck und Interesse der Schutz sowie die Erhaltung und Bewahrung der natürlichen Umwelt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

- (1) Nicht-Regierungs-Umweltorganisationen;
- (2) Umwelt- Interessengruppen;
- (3) akademische und wissenschaftliche Organisationen, deren vornehmliches (hauptsächliches) Interesse der Schutz, die technischen Aspekte der Waldwirtschaft, und die Erhaltung und Bewahrung der natürlichen Umwelt gilt;
- (4) umweltorientierte kommunale Organisationen und Gruppen;
- (5) Vertreter:innen, Angestellte, Mitarbeiter:innen, Beauftragte, Berater:innen oder Repräsentant:innen der oben unter (1) bis (4) Genannten.

b) Die Sozialkammer

Die Sozialkammer steht Einzelpersonen und Organisationen offen, deren vornehmlicher (hauptsächlicher) Zweck und Interesse in einer sozial vorteilhaften und gerechten Waldwirtschaft liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

- (1) sozial ausgerichtete kommunale Organisationen und Vereine;
- (2) Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen;
- (3) Nicht-Regierungsorganisationen, die sich für soziale Entwicklung, soziale Gerechtigkeit, Stärkung der Zivilgesellschaft oder Ähnliches einsetzen;
- (4) Organisationen und Vereinigungen, die die Nutzung der Erholungs-, Gesundheits- und Bildungsfunktionen von Wäldern fördern;
- (5) akademische und wissenschaftliche Organisationen sowie Institutionen zur beruflichen Bildung, deren vornehmliches (hauptsächliches) Interesse sozialen Aspekten in Wald- und Holzwirtschaft gilt;
- (6) Nicht-Regierungs-Entwicklungsorganisationen;
- (7) Vertreter:innen, Beschäftigte, Beauftragte, Berater:innen oder Repräsentant:innen der oben unter (1) bis (6) Genannten.

Alle Mitglieder der sozialen Kammer haben kein ökonomisches Interesse an der Wald- und Holzzertifizierung.

c) Die Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer steht Einzelpersonen, Unternehmen, Organisationen und Initiativen, die vornehmlich (hauptsächlich) kommerzielle Interessen an der Waldwirtschaft, der Produktion, Verarbeitung, oder Kommerzialisierung von Waldprodukten offen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

- (1) Unternehmen der Wald- und Forstwirtschaft

<p>(2) verarbeitende Unternehmen, Groß- und Einzelhandelsunternehmen, Handels- und Maklerunternehmen, sowie Beratungsunternehmen der Holzwirtschaft und Wirtschaft mit anderen Waldprodukten einschließlich der in der Holzwirtschaft tätigen Subunternehmer;</p> <p>(3) vornehmlich (hauptsächlich) wirtschaftlich ausgerichtete öffentliche und private Forstbetriebe, Unternehmen, Organisationen und Gruppen;</p> <p>(4) Industrieverbände für unter (1) und (2) aufgeführte Unternehmen und Betriebe;</p> <p>(5) akademische und wissenschaftliche Organisationen, deren vornehmliches (hauptsächliches) Interesse Ökonomie und/oder Handel mit Waldprodukten gilt;</p> <p>(6) Zertifizierungsorganisationen;</p> <p>(7) Regierungseigene und öffentlich kontrollierte Institutionen, Einrichtungen und Betriebe;</p> <p>(8) Vertreter:innen, Angestellte, Mitarbeiter:innen, Beauftragte, Berater:innen oder Repräsentant:innen der oben unter (1) bis (7) Genannten.</p>	<p>(3) Der Vollversammlung obliegt:</p> <p>a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;</p> <p>b) die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Deutschen FSC-Standards,</li> <li>- die Entlastung des Vorstands,</li> <li>- die Wahl und Abberufung des Vorstands,</li> <li>- Einrichtung oder Bestätigung von Ausschüssen,</li> <li>- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,</li> <li>- den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,</li> <li>- Anträge,</li> </ul>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzungsänderungen,</li> <li>- die Auflösung des Vereins.</li> </ul>	<p>(4) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Weitere Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorstand dies beschließt oder</li> <li>- die einfache Mehrheit der Mitglieder einer Kammer dies beim Vorstand mit Begründung in Textform beantragt oder</li> <li>- mehr als 10% der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand mit Begründung verlangen.</li> </ul> <p>Die Vollversammlung kann in Präsenz oder hybrid oder vollständig digital stattfinden. Im Grundsatz sollen die Versammlungen in Präsenz stattfinden. Der Vorstand kann jedoch – sofern kein abweichender Beschluss der Vollversammlung vorliegt – beschließen, dass und wie</p> <p>a) die Mitglieder an Versammlungen auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können oder/und</p> <p>b) Mitglieder ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen</p> <p>c) Versammlungen insgesamt ohne einen Versammlungsort rein digital durchgeführt werden und die Mitglieder in diesem Fall ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.</p> <p>Für Beschlussfassungen innerhalb von Organen können die jeweiligen Organe Entsprechendes beschließen.</p>
<p>(5) Der Vorstand beruft die Vollversammlung mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen. Ob verspätet eingereichte Änderungsanträge auf der Tagesordnung</p>	

	berücksichtigt werden sollen, entscheidet die Vollversammlung.
(6)	Vor der förmlichen Eröffnung der Vollversammlung wird die Zahl der Stimmen, die ein Delegierter/eine Delegierte vertritt, geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt.
(7)	Der/Die Vorsitzende leitet die Vollversammlung, bei dessen Verhinderung eine andere vom Vorstand benannte Person, die nicht Mitglied sein muss.  Die Sitzungsleitung von Tagesordnungspunkten, bei denen ein Beschluss gefasst wird, durch hauptamtlich Beschäftigte des Vereins ist ausgeschlossen.  Wer von einem Beschluss unmittelbar selbst betroffen ist, beispielsweise selber den Antrag gestellt hat oder zur Wahl steht, darf diese Beschlussfassung nicht leiten.
(8)	Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Kammerzugehörigkeit ab. Juristische Personen müssen dem Vorstand für jede Vollversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich benennen.
(9)	Für einzelne Vollversammlungen können die Stimmberechtigten ihre Stimme durch Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses darf nicht die Stimmrechte für mehr als vier Mitglieder wahrnehmen.  Stimmrechte können auch an Mitglieder anderer Kammern übertragen werden.  Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht an institutionelle Mitglieder und institutionelle Mitglieder können ihr Stimmrecht an Einzelmitglieder übertragen.  Der Nachweis der Übertragung ist bis spätestens zum Beginn der Versammlung zu erbringen. Die Übertragung von Stimmrechten wird von dem/der zuständigen Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle geprüft und ansonsten vertraulich behandelt und dokumentiert.
(10)	Der Verein strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Zuordnung zur ökologischen, sozialen oder ökonomischen Kammer ab. Jede der drei Kammern hat zehn Stimmen in der

	Vollversammlung. Mitglieder, die sich enthalten, werden als nicht an der Abstimmung teilnehmend betrachtet. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder einer Kammer wählt mit 1 Stimme (10% des Stimmgewichtes einer Kammer). Die verbleibenden neun Stimmen werden gleichmäßig auf die übrigen, jeweils an einer Abstimmung teilnehmenden Kammermitglieder (Verbände, Organisationen, Unternehmen) aufgeteilt. Die Aufteilung innerhalb der Kammern erfolgt für jeden Stimmgang neu.
(11)	Beschlüsse der Vollversammlung sind nur dann gültig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf sie mindestens 20 Stimmen entfallen,</li> <li>- wenigstens ein Viertel der Mitglieder abgestimmt hat,</li> <li>- alle Kammern vertreten waren und</li> <li>- nicht die Stimmen einer Kammer geschlossen dagegen abgegeben wurden.</li> </ul> <p>Für Beschlüsse über den Deutschen FSC Standard, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind 23 Stimmen erforderlich. FSC-akkreditierte Zertifizierungsstellen sind von Beschlüssen über den Deutschen FSC-Standard ausgeschlossen.</p>
<b>§ 7 Der Vorstand</b>	
(1)	Der Vorstand (zugleich Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus sieben Personen: Dem/Der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, zwei aus jeder Kammer.
(2)	Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.  Mitglieder des Vorstandes sowie alle sonstigen ehrenamtlichen Organmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz.
(3)	Zunächst wählt die Vollversammlung eine Person als Vorsitzende mit mehr als 20 Stimmen. Für die Wahl der Kammervorstände wählt die jeweilige Kammer zwei Vertreter

	jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit. Die Wahl wird von der Vollversammlung bestätigt.
(4)	Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Falls der Vorstand nicht satzungsgemäß besetzt ist, kann der Vorstand sich im Einvernehmen mit der betroffenen Kammer, im Falle des/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit allen Kammern, durch Beschluss bis zur nächsten Vollversammlung vervollständigen.
(5)	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Regelungen für die Vorstandsarbeit festgeschrieben werden
<b>§ 8 Schlichtungsgremium</b>	
(1)	Das dreiköpfige Schlichtungsgremium besteht aus je einem Mitglied der drei Kammern. Jede Kammer benennt eine Person. Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung oder des Richtlinienausschusses können nicht in das Schlichtungsgremium gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
(2)	Das Schlichtungsgremium ist zuständig für Streitigkeiten, die den FSC Deutschland betreffen.
(3)	Für das Schlichtungsverfahren findet die vom Schlichtungsgremium erarbeitete von der Vollversammlung bestätigte Verfahrensordnung Anwendung.
<b>§ 9 Ausschüsse</b>	
(1)	Die Vollversammlung richtet einen Richtlinienausschuss ein. Jede Kammer ist mit zwei Vertretern repräsentiert. Mitglieder des Richtlinienausschusses werden zu Beginn eines Revisionsprozesses von der jeweiligen Kammer mit einer Zweidrittel Mehrheit der jeweiligen Kammer gewählt. Seine Mitglieder erarbeiten Formulierungsvorschläge für den Deutschen FSC-Standard. Diese werden vom Vorstand verabschiedet und von der Vollversammlung beschlossen. Darüber hinaus liefert der Richtlinienausschuss Interpretationshilfen für den bestehenden Deutschen FSC-Standard. Im

	Verlauf eines Jahres erarbeitet sich der Richtlinienausschuss eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern auf der nächsten Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
(2)	Vollversammlung und Vorstand können weitere Arbeits- und Beraterausschüsse einrichten. Über die Einrichtung von Ausschüssen, deren Ziele und Zusammensetzung informiert der Vorstand die Mitglieder. Im Verlauf eines Jahres erarbeiten Ausschüsse sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern auf der nächsten Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.
(3)	Die Ausschussarbeit wird für die Mitglieder transparent gehalten und den Mitgliedern jährlich berichtet. Die Mitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen sollen alle Kammern vertreten sein.
<b>§ 10 Allgemeine Bestimmungen</b>	
(1)	Jede Tätigkeit im FSC Deutschland, ausgenommen die der im Hauptamt Beschäftigten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.
(2)	Beschäftigte des Vereins und der Gutes Holz Service GmbH können nicht Mitglied eines Vereinsorgans werden.
(3)	Der /Die hauptamtliche Geschäftsführer:in wird durch den Vorstand berufen und auf Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt. Er/Sie kann/können durch den Vorstand zum Besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Geschäftsführung kann auch auf mehrere Personen übertragen werden.  Der /Die Geschäftsführer:in leitet die Geschäftsstelle und nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber allen hauptamtlichen Beschäftigten des Verbandes wahr. Sie/Er ist zuständig und im Rahmen des § 30 BGB auch vertretungsberechtigt für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Bankangelegenheiten. Sie/Er hat das Recht zur Begründung von

	Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Stellenplans sowie zu deren Beendigung.  Die/Der Geschäftsführer:in untersteht der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes.
(4)	Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(5)	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
(6)	Alle Organe des Vereins können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Stimmen werden dabei durch Übermittlung von Originalen sowie per Telefax oder E-Mail abgegeben. Mit der Durchführung der Beschlussfassung wird ein Mitglied oder die Geschäftsführung vom beschlussfassenden Organ betraut. Diese hat den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs die zur Beschlussfassung bestimmte Entscheidung in geeigneter Form zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen im Fall der Vollversammlung 21 Tage und im Falle der anderen Gremien wenigstens fünf volle Werkzeuge liegen. Bei Postversand wird der Zugang am übernächsten Tag vermutet. Der Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich benennen, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.
(7)	Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Teilnehmenden, die getroffenen Beschlüsse, sowie ggf. abweichende Meinungen und ggf. solche Erwägungen, die für spätere Befassungen erheblich sein können, beinhalten. Sie werden von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter:in und einem von ihr/ihm bestellten Protokollführer:in unterzeichnet oder digital autorisiert. Die Niederschriften stehen allen Mitgliedern offen. Ausgenommen sind Protokolle oder Protokollteile, die geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder

	datengeschützte oder personenbezogene vertrauliche Teile enthalten.
<b>§ 11 Auflösung des Vereins</b>	
(1)	Über die Auflösung der Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. beschließt die Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit der in § 6 festgelegten Mehrheit.
(2)	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ in Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 1998 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen, am 13. April 1999 in Bingen, am 26. Juni 2002 in München, am 3. Juli 2006 in Hamburg, am 18.6.2009 in Köln, am 16.10.2010 in Essen, zum 25. September 2011 im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung, am 11.6.2012 in Schwedt, am 13.6.2013 in Berlin am 24.6.2014 in Mainz von der Vollversammlung geändert und am 17.6.2024 in Bielefeld neu gefasst.